



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Selina Höllen
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250
E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Kreisverwaltung verabredet mit der lokalen Corona-Task Force weitere Maßnahmen zur Alarmstufe „rot“

Am Dienstag, 20.10.2020 wurde im Landkreis die Alarmstufe „rot“ erreicht.

Der Warn- und Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz sieht bei Erreichen einer neuen Gefahrenstufe die Sitzung einer regionalen Task Force vor, die von Seiten des Landes einberufen wird und über mögliche weitere Maßnahmen entscheidet.

Im Rahmen dieser Task Force haben am Donnerstag, 22.10.2020 daher Vertreter der Verwaltung und des Landes gemeinsam weitere Maßnahmen verabredet, die aufgrund der Alarmstufe „rot“ erforderlich sind.

Alle Maßnahmen werden in Form einer Allgemeinverfügung geregelt, die am Samstag in der Rhein-Zeitung abgedruckt wird. Die Maßnahmen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung in Kraft, somit am Sonntag, 25.10.2020.

Folgende **neue** Einschränkungen werden damit ab Sonntag gelten:

- **Private Feiern**

Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (z.B. private Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage, etc.) mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind sowohl in geschlossenen Räumen, die angemietet oder zur Verfügung gestellt werden, als auch im Freien mit bis zu **15 gleichzeitig anwesenden Personen** zulässig.

Im privaten Raum (z.B. in der eigenen Wohnung) wird dringend empfohlen, die Personenzahl auf maximal 10 Personen und höchstens zwei Hausstände zu begrenzen.

- **Schulen**

An allen Schulen im Landkreis Cochem-Zell gilt während der gesamten Schulzeit, ein-

Datum: 22.10.2020

schließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.

- **Sport:**

Das gemeinsame sportliche Training ist nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen ist nicht zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

Wettkämpfe können stattfinden, jedoch ohne Zuschauer.

Zudem sollen auch nach dem Training und nach den Wettkämpfen keine Feiern erfolgen.

Im Innenbereich (z.B. Hallen) ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 5 Personen bei festen Kleingruppen zulässig. Zudem wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 m² Fläche begrenzt.

Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig.

Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen auch hier nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Auch hier sind bei Wettkämpfen keine Zuschauer zugelassen.

Die Regelungen aus der ersten Allgemeinverfügung zu Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich bleiben auch bei dieser Allgemeinverfügung weiter bestehen. Auch die Maskenpflicht im Bereich der Hängeseilbrücke (Seite Sosberg) und im innerstädt-

tischen Bereich der Stadt Cochem bleibt bestehen und wurde um die alte Moselbrücke erweitert.

Die komplette Allgemeinverfügung finden Sie unter:

https://www.cochem-zell.de/kv_cochem_zell/Unsere%20Themen/Gesundheitsamt/Rechtsgrundlagen/

Alle Maßnahmen gelten zunächst für zwei Wochen. Nach 14 Tagen wird erneut anhand des Infektionsgeschehens beraten.